Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zubringen; bei Krankheit werde es die Armenpflege an Unterstützung nicht fehlen lassen. Eine Kontrolle über Frau W. sei sehr angezeigt, wofür auf Lebensmittelrechnungen aus O.-U. verwiesen wird, nach welchen Frau W. ganz erhebliche Beträge für Chokolade,

"Suges" zc. in furzer Zeit verausgabt hat.

G. Der Bezirksrat H. hält den vorliegenden Rekurs ebenfalls für unbegründet. Aus den Akten ergebe sich, daß Frau W. eine unhaushälterische Person sei; eine Arbeitersrau, welche den Lohn ihres Mannes zu einem schönen Teil fortwährend zum Ankauf von Leckereien verwende, treibe Verschwendung. Eine Kontrolle sei daher durchaus am Plate. Die Haltung der Armenpflege G. in dieser Angelegenheit sei eine durchaus humane. Trotzbem sie das Kind D. bei den sehr achtbaren Großeltern unentgeltlich versorgen könnte, wolle sie das Kind doch der Mutter nicht wegnehmen, sondern für das Fortkommen beider sorgen. Daß sie aber die Unterstützten beaussichtigen wolle, sei ihr gesetzliches Recht; ebenso könne sie verlangen, daß die Unterstützten in die Heimatgemeinde kommen, wo sie diese Aussicht am richtigsten ausüben könne.

Auf die vom Bezirksrat noch berührte Frage des Entzuges der väterlichen Vormundsschaft gegenüber dem Chemann W. und das Fahndungsbegehren ift hier nicht einzutreten,

ba diese Sache in einem besonderen Berfahren geregelt wird.

Gestützt auf die vorliegenden Akten, die Berichte der Vorinstanzen und in Zustimmung zu der Vernehmlassung des Bezirksrates H., sowie nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

Der Nekurs der Frau W. geb. Z. in M. gegen den Beschluß des Bezirksrates H. v. 6. Januar 1905 betreffend Unterstützung durch die Armenpslege S. wird als unbegründet abgewiesen.

Bürich. Hauspflege. Unter diesem Titel ist ein in den meisten größern deutschen Städten vorhandenes und mit gutem Erfolg wirkendes Institut zu verstehen, das den Zweck hat, in Fällen, wo die Hausfrau durch Krankheit oder Wochenbett an der Ausübung ihrer Pflichten verhindert ist, für geeigneten Ersatz zu sorgen, um die Familie vor Zussammenbruch oder Verwahrlosung zu schützen. Zu diesem Zwecke sind in den wenigsten Fällen gebildete Krankenpslegerinnen oder Vorgängerinnen nötig, sondern einsache, charakterseste Frauen mit praktischen Ersahrungen auf dem Gebiete des Hauswesens und der Kinderbesorgung.

Auch in Zürich äußerte sich immer dringender das Bedürfnis nach einer solchen Ginzrichtung. Im Februar des vergangenen Jahres schickte das städtische Gesundheitsamt an verschiedene interessierte Persönlichkeiten ein Zirkular, das einige Grundlinien aufstellt, wie diesem Bedürfnis Genüge geleistet werden kann. Dieses Zirkular sieht vor, daß in allen Kreisen der Stadt selbständige Vereine für Hauspflege entstehen, denen als Zentrals und Kontrollstelle das Gesundheitsamt dienen würde.

In verschiedenen Kreisen haben sich nun solche Vereine organisiert. Über die Orzganisation des Hauspflegevereins der Altstadt soll hier einiges ausgeführt werden. Der S 1 der Vereinsstatuten gibt das Ziel des Vereins an: Der gemeinnützige Verein für Hauspflege und Krankenunterstützung in Zürich I bezweckt, die Pflege der Kranken, wo es not tut, in Anlehnung an bestehende Sinrichtungen zu ergänzen. Insbesondere stellt er gegen bescheidene Entsschädigung oder im Bedarfsfalle unentgeltlich Hauspflegerinnen und Krankenkoft zur Verfügung.

Zur Zeit sind zwei festangestellte Pflegerinnen vorhanden, die nach einem bestimmten Tarif für den einzelnen Pflegetag und daneben mit einem bescheidenen Wartegeld besoldet werden. Die Pflegerinnen, einsache Frauen, haben dis jetzt ziemlich ununterbrochen Arbeit gefunden und zwar zumeist bei armen Wöchnerinnen, die zum Teil in der Frauenklinik, also von ihrer Familie sern waren. Die Pflegerinnen sollen mit der Familie, die sie zu besorgen haben, zusammenessen. In Fällen, wo die Lage derart ist, daß unzureichende Ersnährung stattsindet, stellt der Verein für die Kranken oder die Wöchnerinnen Krankensuppe oder Mittagessen zur Verfügung, welche bei wohlgesinnten Privaten an bestimmten Tagen in genügendem Maße abgeholt werden können; für die Pflegerin oder Familienglieder, die

infolge der verminderten Erwerbsfähigkeit an Unterernährung zu leiden hätten, setzt der Verein einen bescheidenen Kredit aus für Lebensmittel 2c.

Der I. Stadtkreis ist in drei Duartiere eingeteilt mit je einer Borsteherin. An diese sind Anmeldungen und Gesuche zu richten. Sie hat entweder selbst oder durch Batroninnen einen jeden einzelnen Fall zu untersuchen und durch öftere Besuche zu kontrolzlieren. Sie stellt auch der Pflegerin die Gutscheine an die Kasse aus und sucht von den das Institut Benützenden einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag, unter Umständen den Ersatz aller Kosten zu erwirken.

Die Finanzen des Vereines, bessen wohltätige und segensreich wirkende Tätigkeit bereits durch verschiedene schöne Legate und Geschenke anerkannt wurde, sind infolge der günstigen Aufnahme und der vielen Beitrittserklärungen, die er im I. Stadtkreis gefunden hat, wohl geordnete. Wenn weiter auf diese Unterstützung und auf diese Sympathie zu rechnen ist, so darf getrost in die Zukunft geblickt werden.*)

- Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege ber Stadt Zürich hatte nach dem Jahresbericht pro 1903 575 Fälle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit und für diese 89,615 Fr., die von den bezüglichen Heimatgemeinden geleistet murden, zu vermitteln. Ein eigenes Bureau (VI.) behandelt nun diese dauernden Fälle. Für jeden berselben wird ein Patron aus der Zahl der Mitglieder der Quartierkommissionen bestellt. Zur Wegleitung dieser Batrone und der Quartierkommissionen hat der Zentralvorstand am 30. März a. c. betaillierte Bestimmungen erlassen, die den Patronen im wesentlichen dies selben Obliegenheiten zuweisen, wie das Elberfelder System seinen Armenpflegern. — Jedem Patron dürfen nicht mehr als drei Fälle zur Behandlung übergeben werden. Man möchte ja allerdings meinen, von einer "Behandlung" könne da nicht die Rede sein, die Heimatgemeinde anerkenne ein für allemal die Notwendigkeit der dauernden Unterstützungs= bedürftigkeit durch ihre Leistung, der Patron habe also nur das Geld zu überbringen; seine Aufgabe sei eine rein vermittelnde. Dem ift aber durchaus nicht so; ber dauernde Fall soll wirklich durch den Patron behandelt und nicht als etwas Gegebenes, Unveränderliches angesehen werden. Auch die Berhältnisse eines dauernden Falles können sich erfahrungs= gemäß ändern, so daß die Unterstützung reduziert werden oder ganz aufhören darf. "Auch bei dauernden Unterstützungsfällen ist die Frage der Sanierung, des wieder Selbständig= werbens eines Unterstützten, nicht aus den Augen zu lassen." Der Patron soll also beständig auf dem Qui vive stehen, damit ihm nichts entgeht, was Beranlassung zu andern Magnahmen geben könnte. Ohne seine Vermittlung, seinen Antrag, verfügt das Bureau nichts. Damit er so beständig einen Einblick in die Lage der Patronisierten hat, sind natürlich häufige Hausbesuche und ist ein lebendiges Interesse für sie, und was sie betrifft, erforderlich. Die Zahl dieser Besuche wird nicht vorgeschrieben, jedoch gesagt: "persönliche Aberbringung der Unterstützung an den Patronisierten (je am Ende eines Quartals oder Monats) wird bem Patron einer ber Anlässe sein, mit bemselben in regem Berkehr zu bleiben." Das Abholen der Unterstützung durch die Unterstützten selbst bei dem Patron dürfte also nur die Ausnahme, nicht die Regel sein. Der Berkehr des Patrons mit seinen Schützlingen soll sich zu einem wohlwollenden, freundlichen, vertrauenerweckenden gestalten. Er muß zu ihrem Freund und Berater, und möchten wir noch hinzufügen, zu ihrem Erzieher werden. Der Patron repräsentiert also das persönliche Element, das ja in einem solch umfangreichen Betriebe, wie ihn die freiwillige Armenpflege Zürich zeigt, in Gefahr steht, zu verkummern. Durch seine öftern Besuche, Unterredungen und Erkundigungen wird dann der Patron in die Lage kommen, sich ein eigenes Urteil über den Fall zu bilden, das vielleicht von dem Bureauurteil oder dem Urteil der heimatlichen Armenpflege abweicht und auf die weitere Behandlung bestimmend einwirkt. "Der Patron wird sich besonders stets dafür interessieren, ob die Wohnung räumlich und gesundheitlich genügend sei, ob allfällig in der Familie

^{*)} In seiner Sitzung vom 29. April a. c. hat der Große Stadtrat beschlossen, die Organisation der Hauspslege der Stadt Zürich pro 1905 mit 3500 Fr. zu unterstützen.

vorhandene Kinder richtig gepflegt, ernährt und erzogen werden, und ob deren gesundheit= licher, geistiger ober sittlicher Zustand nicht besondere Magnahmen nötig machen (3. B. Versorgung in Taubstummenanstalt, Heilstätte für rhachitische Kinder, Ferienkolonie, Erziehungs= anstalten 2c.)." — Die freiwillige Armenpflege Zürich vermittelt aber nicht nur dauernde Unterstützungen aus der Heimat, sondern gibt in gewissen Fällen auch selbst solche. Da hat nun wieder der Patron Antrag zu stellen und zwar in der Sitzung der Quartier= kommission. "Womöglich soll in jeder Sitzung der Quartierkommission jeder dauernde Armenfall vom Batron oder vom Sekretär berührt werden. Eine eigentliche Berhandlung hat aber nur in den Fällen stattzufinden, wo eine Underung in den Berhältnissen bes "Tritt die Notwendigkeit ein, dem Unterstützten in der Zeit Patronisierten vorliegt." zwischen zwei Sitzungen der Quartierkommissionen außerordentliche Silfe zu gewähren, stellt ber Patron biesbezüglichen geeigneten Antrag an das Bureau VI." — Von Patroninnen ist nirgends ausdrücklich die Rede. Da es aber auch weibliche Mitglieder der Quartier= kommissionen gibt, ist selbstverständlich, daß sie auch zum Patronat herangezogen werden und bann dieselben Batronats-Pflichten zu erfüllen haben.

Wenn die Patrone nun wirklich nach dieser Wegleitung handeln, so kann es nicht ausbleiben, daß die Patronisierten zu ihnen Vertrauen sassen und das Vertrauen der heis matlichen Armenpflegen zu der Tätigkeit der freiwilligen Armenpflege Zürich zunimmt. Nachdem das Patronat der freiwilligen Armenpflege Zürich nahezu 10 Jahre alt ist, wird jetzt gewiß ein Grundstock von Patronen vorhanden sein, der imstande ist, seine Aufgabe so tief zu erfassen und sie auch durchzuführen.

— Wald. Die Bürgergemeinde Wald (Zürich) beschloß am 26. März 1905 ben Bau eines Bürgerasyls (GemeindesArmenhaus) und beauftragte die Armenpslege und den Gemeinderat, der nächsten Bürgergemeinde einen Bauplatz zu belieben und auch Pläne für einen Neubau vorzulegen. Das Bürgerasyl wird für 50 Insaßen berechnet, da jetzt schon etwa 45 Psleglinge zur Unterbringung in Aussicht genommen werden können. Die Bürgergemeinde Wald durfte um so freudiger diesem Beschlusse zustimmen, als der Baufond, welcher durch Legate und freiwillige Beiträge der Gemeindebürger geäusnet wurde, bereits 69,000 Fr. beträgt.

Bern. Zum Zwecke der Einführung des Patronats erließ der Große Rat unterm 26. Februar 1903 ein Defret betreffend die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder. Es qualifiziert sich dieses als eine Ausführung des Artikel 86 des Bernischen Armengesetzes: Mit der Entlassung der Kinder vom Armenetat hört die öffentliche Fürsorge für dieselben nicht auf; es ist vielmehr Pflicht von Staat und Gemeinden, darüber zu wachen, daß sich dieselben geistig und leiblich in naturgemäßer und normaler Beise weiter entwickeln, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Rräften und Fähigkeiten entsprechen, um so in den Stand gesetzt zu fein, ein ehrbares Auskommen zu finden und nütliche Blieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Die ihnen zuteil werdende Hülfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle (finanzielle), je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles. — Kinder werden gemäß Artikel 2 und 6 des Armengesetzes nach erfolgtem Schulaustritt vom Etat der dauernd Unterstützten abgesetzt, das zitierte Dekret nun stellt sie noch bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre, ja unter Umständen mit Bewilligung der Armendirektion bis zum 20. Jahre unter die öffentliche Fürsorge (Art. 1). Diese liegt aber nicht mehr ber Armenpflege für die dauernd Unterstützten ob, sondern berjenigen für die vorübergehend Unterftütten d. h. der Spendbehörde der Wohnsitzgemeinde. Um der ihr überbundenen Pflicht zu genügen, bedient sie sich des Armeninspektors, der Patrone und Patroninnen und eventuell der Spendbehörde der Aufenthaltsgemeinde (Art. 8). Die Pa= tronisierung umspannt die Mitwirkung bei der Berufswahl, die Ermittlung geeigneter Lehr=, Dienst: und Arbeitstellen nehst Abschluß von Lehrverträgen und überhaupt die Aufsicht über

die Kinder. Wird über diese moralische Hülfe hinaus auch noch eine finanzielle notwendig, so hat sie die Wohnstigemeinde zu leisten unter subsidiärer Mithast des Staates (60%). (Für die Ausrichtung von Berufsstipendien durch den Staat besteht eine eigene Berordenung vom 26. Dezember 1900; im Jahre 1903 wurden beispielsweise 203 Lehrlingen resp. Lehrmädchen 22,615 Fr., im Durchschnitt 108 Fr., ausgerichtet.) Jede Gemeinde hat über ihre vom Armenetat entlassenen Kinder ein detailliertes, alljährlich dem Kreisarmeninspektor mitzuteilendes Berzeichnis zu sühren. Patrone und Patroninnen unterstehen der Spendbebörde der Wohnsigemeinde und sind zur jährlichen Berichterstattung verpslichtet. Gegen pslichtwidriges Verhalten der patronisserten Kinder macht Artikel 10 eine Reihe disziplinarischer Maßregeln namhast: Ermahnung und Warnung durch die Spendbehörde oder deren Beaustragte, Zurechtweisung durch den zuständigen Regierungsstatthalter, Arrest, Detention. Für elterns und vermögenslose vom Etat entlassen Kinder steht der Armensbehörde der Wohnsigemeinde die elterliche Gewalt zu (Art. 11).

Im April 1903 erließ die Armendirektion eine kurze Instruktion für die Patrone und Patroninnen der infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder. Danach fällt den Patronen und Patroninnen die Aufgabe von Beiständen und Beratern zu. Bei Plazierung von Patronisierten in die französische Schweiz wird ihnen die Benühung der (3) landeskirchlichen Stellenvermittlungen empsohlen.

Un Formularen find vorhanden:

1. die Ernennungsurkunde des Patrons oder der Patronin mit kurzer Skizzierung der Aufgabe und unter Beifügung des zitierten Dekrets, der Instruktion und von Berrichtsformularen;

2. die Mitteilung der zum Patron gewählten Person an den Lehrmeister, Arbeit=

geber, 2c.;

3. der Patronatsbericht, der alle Jahre auf den 31. März der Spendbehörde zuhanden des Armeninspektors und der Armendirektion einzureichen ist. Folgende Fragen sind in diesem Berichte zu beantworten: 1. Wie ist der Gesundheitszustand des Kindes? 2. Wie ist sein Betragen und sittliches Verhalten? 3. Wie verhält es sich mit seiner Arbeitszleistung und welchen Lohn bezieht es? 4. Besucht es eine Fortbildungsz, Handwerkerz, Gewerbez oder Dienstbotenschule? Kochz oder Haushaltungskurse? 5. Wie ist der Lehrz meister oder Arbeitgeber mit ihm zufrieden? 6. Besitzt es ein Sparheft? Wenn ja, welches ist der Betrag? 7. Hat es im Laufe des Jahres seine Stelle gewechselt? Wenn ja, wohin? 8. Allfällig weitere Bemerkungen.

Über die Sinführung des Patronats bemerkt der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern pro 1903: Die Armeninspektoren wurden beauftragt, bei Anlaß der Etataufnahmen pro 1904 zu ermitteln, ob dem Dekret und der Weisung Folge gegeben worden sei. Es ergab sich folgendes: in 219 Gemeinden waren im Jahre 1903 keine Kinder unter Patronat zu stellen; in 197 Gemeinden wurde das Patronat einzgeführt; in 67 Gemeinden hingegen gab man der Weisung keine Folge, d. h. unterließ es, den im Frühling 1903 aus der Schule ausgetretenen Kindern Patrone (Patroninnen) zu geben. Die säumigen Gemeinden sind aufgefordert worden, ihrer Pflicht nachzukommen.

Kein anderer Kanton hat, so viel wir wissen, so entschieden, allgemein und zweckmäßig das Patronat eingeführt, wie der Kanton Bern durch die eben berührten Maßnahmen. In den meisten Armengesetzen ist nur etwa gesagt, daß auch, wenn die Kinder nach einem gewissen Alter (14. oder 16. Altersjahr) die Unterstützung nicht mehr nötig hätten, die Armenpslegen dennoch ein wachsames Auge auf ihre früheren Schützlinge haben sollten. Damit wird aber selbstverständlich meistens nicht viel erreicht. Das zürcherische Armengesetz resp. die Instruktion dazu redet in den §§ 59–63 von der Beaufsichtigung der Unterstützten und dabei wird in § 60a auch der Kinder gedacht: die Aufsichtspersonen haben ihr Augensmerk insbesondere auch auf die unterstützten Kinder zu richten. § 18 legt es den Armenspslegen dringend aus Herz, für die Kinder, auch wenn sie das 16. Alterjahr zurückgelegt

haben und damit, um in bernischer Ausdrucksweise zu reden, von dem Etat der dauernd Unterstützten abgesetzt sind, mit Nat und Tat zu sorgen und sich zu diesem Zwecke mit dem Gemeinderate als Vormundschaftsbehörde oder auch mit Anverwandten der Kinder, Paten u. s. w. in Verbindung zu setzen. Offenbar ist da dasselbe beabsichtigt und mit groben Strichen wenigstens angedeutet, was Vern nun mit seinem Patronat ausgeführt hat, und was anderwärts Vereine und Gesellschaften mit dieser Institution bezwecken. Werkwürdig ist dabei nur das, daß jene Ausführungen der zürcherischen Instruktion aus dem Jahre 1854 stammen!

St. Gallen. Die Zahl ber von den Gemeinden im Jahre 1903 unterstützten ortsbürgerlichen Armen in und außer der Armenanstalt und in und außerhalb der Heimatgemeinde, bezw. des Heimatkantons ist sich mit 7014 gegenüber dem Vorjahre mit 7096
fast gleichgeblieben; desgleichen auch der Kostenauswand mit Fr. 1,063,929. 84. Auch hinsichtlich der Details der Armenunterstützungsstatistik sind gegenüber dem Vorjahre keine
wesentlichen Verschiedungen zu verzeichnen. Die von den st. gallischen Armengemeinden im
Jahre 1903 ausgewendeten Armenkosten kamen im Durchschnitt auf Fr. 151. 68 für den
Urmenfall (Erwachsene und Kinder) zu stehen, ein Vetrag, der sich einerseits in Vezug auf
die relative Höhe wohl zeigen darf, der aber anderseits selbstwerständlich keineswegs beweist,
daß die Fürsorge sür die Armen seiner Höhe angemessen erscheine. Die eingetretene teilweise schwere Krisis in der Stickereiindustrie macht sich in der bezüglichen Armenstatistik
noch nicht gerade bemerkdar; ob und inwiesern dies weiter der Fall ist, wird der nächstjährige Vericht zeigen.

Die größte und drückenbste Belastung der Armenkassen bringen den Gemeinden die auswärtigen Unterstühungen, die mit Rücksicht auf die immer größer werdende Zahl der außerhalb der Heimatgemeinde ihr Brot suchenden Bürger eben unvermeidlich sind. Wie die Gemeinden sich diesfalls stellen, darüber gibt die letzte Volkszählung interessante Aufschlüsse. So zählte z. B. die Gemeinde Muolen bei einem Bestande von 1966 Ortsbürgern nur noch 304 ortsbürgerliche Einwohner, während 1662 außerhalb derselben sich aufhalten. (Wohnbevölkerung: 1015.) Dasselbe Bild weisen noch verschiedene andere Gemeinden auf, so z. B.:

	Wohnbevölkerung	In der Gemeinde wohnende Bürger	Auswärts wohnende Bürger
Wittenbach	1894	188	932
Berg	497	127	542
Umden	1229	1107	2211
Goldingen	885	600	1785
St. Gallenkappel	1008	634	1593
Rrummenau	1419	505	1763
Waldfirch	2764	946	2530 ec.

Dieses Migverhältnis zeigt sich insbesondere bei den Gemeinden, die nicht über eine mehr oder weniger beträchtliche Gemeinde-Nutznießung verfügen. Unter 1000 Einwohnern des Kantons St. Gallen waren bei der letzten Bolkszählung (1. Dezember 1900) nur noch 355 Bürger ihrer Wohngemeinde, während diese letztere Zahl bei der früheren Bolkszählung noch 413 betrug, ein Zeichen und Beweis dafür, daß das Mißverhältnis immer stärker wird. — Es ist leicht erklärlich, wenn die Gemeinden, vornehmlich die steuerdezlasteten, mit der Gewährung von Armenspenden nach auswärts zurückhalten. Die Armensbehörde W. stellte das förmliche Gesuch, es möchte ihr mit Kücksicht auf die besonderen Anstaltsverhältnisse (großes Armenhaus) die Besugnis eingeräumt werden, an einzelstehende Arme grundsählich keine regelmäßigen Unterstützungen mehr verabfolgen zu müssen, denselben vielmehr den Eintritt in die Armenanstalt zu eröffnen. Dem Gesuche konnte nicht entsprozchen werden. Der Artikel 13 des Armengesetzes läßt dies nicht zu. Allerdings geht die Tendenz des zitierten Schlußsabes am Ende . . . "es wäre denn, daß in letztere (Gemeinde)

Arbeits: ober Armenanstalten u. f. w." bahin, daß in benjenigen Fällen, wo bie Verforgung in der heimatlichen Armenanstalt als besser und zweckmäßiger erachtet wird, als die Bar= unterstützung, diese lettere verweigert werden kann, auch wenn sie kleiner ist, als die Unstaltsversorgungskosten. Allein die Regel kann dieses Verfahren nicht bilden, und es läßt sich nirgends fast schwerer als im Armen-Verwaltungswesen eine stabile Unterstützungsnorm für die Form der Armenhülfe aufstellen.

Am meisten außer dem Kanton Unterstützte hatte Wattwil: 48 von 444, sodann Neklau 42 von 218 und Mogelsberg 32 von 133. Die Gefamtzahl der außerhalb des Rantons Unterstützten betrug 778, die Zahl der in der Gemeinde Unterstützten 3864, die der außer der Gemeinde im Kanton lebenden 2371, Total der Unterstützten: 7014.

(Aus dem Auszug aus dem Amtsberichte bes Regierungsrates an den Großen Rat des Rantons St. Gallen über das Jahr 1903. Departement des Innern.)

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Gine B. W. mar in erfter Che verheiratet mit einem Burger einer gurcherischen Gemeinbe, in zweiter Che mit einem solchen einer Gemeinde des Kantons Aargau. Kann ber Sohn aus erster Che, ber also Burcher Burger ift, zur Unterftugungspflicht für seine Mutter, nachbem

biese Aargauer Bürgerin geworben, herangezogen werden?

Antwort. Gewiß ist das möglich. Die Unterstützungspflicht gründet sich ja nicht auf das Bürgerrecht, sondern auf die Blutsverwandtschaft; diese bleibt bestehen, auch wenn das Bürgerrecht zehnmal ein anderes würde. So ist beispielsweise eine verheiratete Tochter, die ein ganz anderes zehnmal ein anderes würde. Bürgerrecht erward, als sie durch Gedurt besaß, resp. ihr Ehemann, pslichtig, ihre Eltern im Verzarungsfalle zu unterstützen. Übrigens kommt für den obigen Fall wiederum der schon oft zitierte wichtige Art. 9, 2, des Bundesgesetzes betressend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassen und Ausenthalter vom 25. Juni 1891 in Vetracht: "Die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen." Das heimatliche, zürcherische, Necht des Unterstützungspflichtigen lautet nun, Armengesetz 7: Die Unterstützung hülfsbedürftiger Armer ist zunächst Pflicht der Familie, welcher sie angehören. In erster Linie sind die Eltern und Kinder gegenseitig zur Unterstützung, soweit die einen und die andern sie zu leisten vermögen, verpflichtet. Das zur Anwendung kommende Versahren zur Fessetzung des Umfanges der zu leistenden Unterstützung ist dassenige des Niederlassungkantons des Unterstützungspflichtigen (für den Kanton Lürich z. B. das richterliche — Friedensrichter, Bezirksgericht). (für ben Kanton Zürich z. B. bas richterliche — Friedensrichter, Bezirksgericht).

Lehrling.

Gin ber Schule entlaffener Rnabe fann unter gunftigen Bedingungen bas Schuh= macherhandwerk gründlich erlernen. Abresse F. Oberer, Schuhmacher, 36] Pratteln, Baselland.

Gefucht für fofort ein treues ftartes Madchen gur Mithulfe im Saushalt und Wirtschaft, bas auch gerne Garten- und Gelegenheit bas Lanbarbeit verrichtet. Landarbeit verrichter. Schwer Lohn und familiäre Behandlung, Waise bevorzugt. Kochen zu erierung. Waise bev familiäre Behanblung. Waise bev Frau Peter,

Dhrüti-Steg, Zürich.

Gelucht.

Gin junger ftarter Buriche fann unter gunstigen Bebingungen bie Metgerei und Burfterei grundlich erlernen bei [38 M. Sausammann, Metger, Thalwil.

Gelucht

ein braves, arbeitfames Lehrmadchen in eine Feinglätterei. Unentgeltlich. Gute Beshandlung. Auch eine Baife wirb ans genommen.

Frau Baumli, Babergäßli 8, Bafel.

Das Krankenpflege:Institut
"Caritas" Wiesbaden fucht gebilbete, geprüfte evang. Kranken-ichweftern, auch ehemalige Diakoniffinnen, bet guter Befolbung. Die Dberin.

Inserate:

Ittaler-Lehrling. Ein intelligenter Knabe kann unter günstigen Bedingungen den Maserberuf gründlich erlernen. Berpstegung und samiliare Behandlung beim Lehrmeifter, ber langjähriger Abstinent ift. Austunft erteilt Stephan Sund,

Deforations: und Flachmaler, Adliswil bei Burich.

Treuer fleißiger Anabe könnte die Groß= und Rleinbackerei gründlich erlernen. Armem Baisenknaben wurbe für Rleiber gesorgt. Familiare Behandlung und vollsständige Sonntagsruhe. Auskunft erteilt Aug. Seinzelmann, Baderei,

Zehnberweg 10, bei ber Liebfrauenkirche, Bürich IV.

Gefucht zu sofortigem Gintritt ein

Midden von 16-17 Jahren als Beihülfe in ben bei (D. F. 676) 3. Lut, Gärtnerei, Zollikon, (Kt Zürich). Saushalt, bei

Gesucht

für sofort ein treues, fleißiges Madchen für haus- und Gartenarbeit. Lohn nach llebereinkunft. Familiare Behanblung unb

Jahresstelle zugesichert. [39 U. Säckli, Gärtner, Stettbach-Dübendorf bei Zürich.

Bäckers und Conditorlehrling gesucht bei familiarer Behandlung und Lohn in besieres Geschäft Zürichs. Abresse:

Sans Wucher, Bäcker u. Conditor, Lavaterfir 83, Bürich II.

ftättef.alkoholkrankeFrauen Bethania, Weefen, Schweiz. Hausarzt Dr. Spengler. Besiger D. heugartner. Profp. gr. [23

Gelucht.

Gin junger, ftarter, intelligenter Buriche tönnte unter gunstigen Bebingungen bie Safnerei (Stuben- und Bacofenbau) grundlich erlernen bei

A Viffig, Hafnermeister, Schwanden, Kanton Glarus.

<u>୭୭୭,୭୭,୭୭,୭୭,୭</u>

Art. Inftitut Drell Fußli, Berlag Burich. Coeben erfchien:

Verpflichtung des Staates

außereheliche Baterichaft festaustellen.

Bon Frit Reininghaus, Burich V. Preis 50 Cts.

Borratig in allen Buchhanblungen.